

Bern, den 7. Juni 1967.

DZ/gb

DRINGENDNotiz für Herrn Bundesrat S p ü h l e r  
-----

Der Generaldirektor der UNESCO hat uns angefragt, ob die Schweiz bereit wäre, das Mandat als besondere Schutzmacht im Sinne des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (AS 1962, 1007) anzunehmen. Das Abkommen, dem u.a. die Schweiz, Israel, Libanon, Syrien, Jordanien und die VAR als Vertragsstaaten angehören, dient dem Schutze von Kulturgütern im Konfliktsfalle. Das Abkommen sieht in Artikel 4 der Ausführungsbestimmungen die Ernennung eines Generalkommissärs für Kulturgut vor. Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut:

"1. Der Generalkommissär für Kulturgut wird von der Partei, bei der er tätig sein soll, und den Schutzmächten der Gegenparteien aus dem internationalen Personenverzeichnis im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt.

2. Gelingt es den Parteien nicht, sich innerhalb von drei Wochen nach Beginn ihrer Erörterungen über diese Frage zu einigen, so ersuchen sie den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, den Generalkommissär zu ernennen; dieser nimmt jedoch seine Tätigkeit erst dann auf, wenn die Partei, bei der er tätig sein soll, seine Ernennung gebilligt hat."

Fehlt, wie im vorliegenden Falle, eine Schutzmacht, so findet Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen Anwendung, der wie folgt lautet:

"Stehen einer der Konfliktparteien die Dienste einer Schutzmacht nicht oder nicht mehr zur Verfügung, so kann ein neutraler Staat ersucht werden, die Funktionen einer Schutzmacht für die Ernennung eines Generalkommissärs für Kulturgut nach dem im vorstehenden Artikel 4 festgelegten Verfahren zu übernehmen. Der so ernannte Generalkommissär betraut nötigenfalls Inspektoren mit den in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Aufgaben der Delegierten der Schutzmächte."

Die Anfrage des Generaldirektors der UNESCO geht nun dahin, die Schweiz möchte als neutraler Staat die Funktion einer Schutzmacht für die Ernennung eines Generalkommissärs für Kulturgut übernehmen.

In Anbetracht des aktiven Anteils, den die Schweiz bereits bei den Vorarbeiten zur Konvention, die auch ganz im Geiste der Genfer Abkommen liegt, genommen hat, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das zu übernehmende Mandat nicht nur eindeutig umschrieben ist, sondern einem dauernd neutralen Staat wie der Schweiz geradezu auf den Leib zugeschnitten ist, sollte dem Begehren der UNESCO im Sinne der Leistung guter Dienste unbedingt entsprochen werden. Damit der Generaldirektor der UNESCO den beteiligten Staaten, nämlich Israel, Jordanien, Libanon, VAR und Syrien, möglichst rasch die Schweiz als neutrale Schutzmacht im obenerwähnten Sinne vorschlagen kann, sollte eine positive Antwort möglichst noch heute erteilt werden. Ein entsprechendes Antworttelegramm nach Paris liegt bei.

Beilage.

Nach Rücksprache mit B. Frän. einverstanden.

7. 6.